

Satzung

der Stadt Ulmen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaiserlinde“ der Stadt Ulmen (Bebauungsplan der Innenentwicklung – Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 1 und 4 BauGB)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), **alle Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 06. November 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der am 13. Oktober 2004 vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Ulmen beschlossene Bebauungsplan „Kaiserlinde“ (Satzung vom 02.11.2004), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird in der nachstehend abgeänderten Form als Satzung beschlossen:

Im Bereich des Grundstückes Flur 55 Flurstück Nr. 24/35 werden ca. 35 qm der bisher ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen. Zur Umsetzung der lärmschutzrechtlichen Belange wird eine Baulinie entlang der Grenze zum Fußwegegrundstück Flur 55 Nr. 32/5 festgesetzt, auf der die Mauer einer Garage mit einer Mindesthöhe von 3,0 m und einer Länge von mind. 7 m errichtet werden muss.

Weiterhin wird im Bereich der Grundstücke Flur 55 Flurstücke Nrn. 24/4, 24/5, 24/6, 24/7 und 24/8 die entlang der Grundstücksgrenze zum Weg Nr. 30/1 ausgewiesene öffentliche Grünfläche tlw. als Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen festgesetzt. In diesem Bereich sind untergeordnete Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die sonstigen Plandarstellungen und Textfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes gelten weiterhin.

Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses geänderten Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gilt als Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaiserlinde“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56766 Ulmen, den 27.11.2017
Stadt Ulmen

Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister

